

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) zur Umsetzung der Motionen 20.4738 Ettlin und 21.3599 WAK-N

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) unterstützt die Vorlage. Insbesondere die vorgesehene Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlin geht allerdings zu wenig weit.

Zur Umsetzung der Motion 20.4738 Ettlin:

Wir begrüssen es, dass in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden können soll. Allerdings ist nicht einzusehen, weshalb bloss in allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden können soll, nicht aber in nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Es wäre geradezu paradox, wenn ausgerechnet in allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden könnte, nicht aber in nicht allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Schliesslich dient die Allgemeinverbindlicherklärung dem Arbeitnehmerschutz.

Der Bundesrat hegt Bedenken gegen die Beschneidung der Kompetenz der Kantone, aus sozialpolitischen Gründen Mindestlöhne vorzusehen. Der Bundesrat stellt die Sozialpartnerschaft ausdrücklich nicht in Frage. Es ist jedoch bedauerlich, dass der Bundesrat die Gelegenheit, die Sozialpartnerschaft zu stärken, nicht nutzen möchte. Die Bedenken, die vom Bundesrat gehegt werden, sind unbegründet. Der Bundesrat meint, dass die Regelung, wonach in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden kann, die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung missachtete. Der Bundesrat übersieht jedoch, dass mit der Regelung, wonach in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden kann, der Tarifautonomie, der ebenfalls Verfassungsrang zukommt, Geltung verschafft würde. Für kantonale Mindestlöhne bliebe genügend Raum, und zwar überall dort, wo die Lohnbedingungen nicht durch einen Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden. Dass die kantonalen Mindestlöhne vollständig ausgehöhlt würden, wie der Bundesrat meint, ist sicher nicht richtig. Im Übrigen könnte vorgesehen werden, dass in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen bloss um z.B. 10 Prozent abgewichen werden darf. Dadurch behielten die kantonalen Mindestlöhne auch dort, wo Gesamtarbeitsverträge die Lohnbedingungen regeln, eine wichtige Funktion.

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Regelung, wonach in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden kann, das arbeitsrechtliche Günstigkeitsprinzip in Frage stellte. Das arbeitsrechtliche Günstigkeitsprinzip gilt jedoch keineswegs absolut. So sieht bereits Art. 335c Abs. 2 HS 2 OR die Möglichkeit vor, mittels Gesamtarbeitsvertrag die gesetzlichen Mindestarbeitsbedingungen zu unterschreiten.

Aus unserer Sicht wäre es zu begrüßen, wenn die Regelung, wonach in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden kann, in Art. 110 BV verankert würde. Alternativ könnte die Regelung, wonach in Gesamtarbeitsverträgen von kantonalen Mindestlöhnen abgewichen werden kann, ohne weiteres in Art. 358 OR verankert werden. Weshalb dadurch die «Systematik dieser Bestimmung» missachtet würde, wie der Bundesrat annimmt, ist nicht ersichtlich.

Zur Umsetzung der Motion 21.3599 WAK-N:

Wir begrüßen es, dass allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, auf Verlangen das Recht auf Einsicht in die Jahresrechnung der paritätischen Kommission zukommen soll.